In Gemeinden **ohne** Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde: 9062 Moosburg
Postleitzahl

Kirchplatz 1
Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. **Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)**

Bezeichnung:	*Adresse:*	*Verbotszone usw.:*
Wahlsprengel 001		
Gemeindezentrum Schallar, Karolinger Saal	Feldkirchner Straße 2, 9062 Moosburg	50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 002		
Campus Moosburg 002	Pestalozzistraße 4, 9062 Moosburg	50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 003		
Campus Moosburg 003	Pestalozzistraße 4, 9062 Moosburg	50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprengel 004		
Volksschule Tigring	Lindenweg 10, 9062 Moosburg	50 Meter um das Wahllokal

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengeleinteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken.

2. **Wahlzeit von 08:00 bis 14:00 Uhr **)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten:**
   a) **jede Art der Wahlwerbung,** insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
   b) **jede Ansammlung von Personen,** sowie
   c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am 14. Aug. 2024

abgenommen am .....

Marktgemeindeamt Moosburg * Bez. Klagenfurt-Land *

Der Bürgermeister:

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.